

§. 44.

Eigentdrftige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft und findet auf bereits angestellte Geiftliche ebenfo Anwendung, wie auf diejenigen, welche erft nach dem Erlaß diefer Verordnung angestellt werden.

Urkundlich unter Unferer eigenhändigen Unterfchrift und wiffentlich beigebrudtem Fürftlichen Inſiegel.

So geſchehen

Rudolſtadt, den 18. Mai 1853.

(L. S.)

Fr. Günther, K. K. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhodel. v. Bamberg.

M XXIII. Höchſter Erlaß

vom 23. Mai 1853, die Stiftung einer Dienſtauszeichnung für Fürſtliche Diener betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürſt zu Schwarzburg u. haben beſchloſſen, zur Belohnung langjähriger treuer Dienſte Fürſtlicher Diener eine Dienſtauszeichnung zu ſtiften.

Der Vorſtand Unſeres Miniſteriums iſt mit der Ausführung dieſes Befehls beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigebrudtem Fürſtlichen Inſiegel.

Rudolſtadt, den 23. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Vertrab. Scheidt.

v. Bamberg.